

Änderungen sind fett gedruckt.

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Rems-Murr-Kreises**

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (Ges.Bl. 1987 S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.04.2013 (Ges.Bl. S. 55), hat der Kreistag am 15.09.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 -Beschließende Ausschüsse- wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Den beschließenden Ausschüssen, ausgenommen dem Jugendhilfeausschuss, gehören der/die Landrat/rätin als Vorsitzende/r und je **23** Kreisräte/innen an. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung über das Jugendamt.

§ 11 -Übertragung von Zuständigkeiten- wird wie folgt geändert:

§ 11 Nr. 14 erhält folgende neue Fassung:

die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 25 000 € bis 100 000 € im Einzelfall. Soweit der Betrag von 75 000 € überschritten und nicht durch Einsparungen bei anderen **Auftrags- oder Produktsachkonten**, für die derselbe Fachausschuss zuständig ist, gedeckt werden können, ist außerdem die Zustimmung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses erforderlich

§ 11 Nr. 15 erhält folgende neue Fassung:

die Bildung von **übertragenen Ermächtigungen in das Folgejahr (Haushaltsübertragungen)** von mehr als 150 000 €, soweit am Jahresende nicht bereits Zahlungsverpflichtungen für das kommende Jahr bestehen, oder die **Aufwendungen oder Auszahlungen von der Ertrags- bzw. Einzahlungsseite** her zweckgebunden sind,

§ 14 -Geschäfte der laufenden Verwaltung- wird wie folgt geändert:

§ 14 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zur Höhe von 25 000 € im Einzelfall,

§ 14 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der **Erläss** von Forderungen bis zur Höhe von 25 000 € im Einzelfall,

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.